

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 13. August 1971

88. Stück

- 306.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner
- 307.** Bundesgesetz: Maßnahmen auf dem Gebiete des Umsatzsteuerrechtes
- 308.** Bundesgesetz: Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung
- 309.** Bundesgesetz: Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank
- 310.** Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Katastrophenfondsgesetzes
- 311.** Bundesgesetz: Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz-Novelle 1971
- 312.** Bundesgesetz: Fernmeldeinvestitionsgesetz — FMIG

306. Bundesgesetz vom 23. Juni 1971, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1967 und 443/1969 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des § 1 hat zu lauten:

„Der Bund hat für die Benützung der Brennerautobahn und der Inntalautobahn, von der Abzweigung Innsbruck/Anschlußstelle West bis Innsbruck/Anschlußstelle Süd ein Entgelt zu verlangen.“

2. Der § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der in § 1 bezeichneten Autobahnen sowie die Einhebung des Benützungsentgeltes und der aus Nebenbetrieben gezogenen Entgelte wird einer Kapitalgesellschaft übertragen. Diese Entgelte werden der Kapitalgesellschaft zur Abdeckung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der in § 1 bezeichneten Autobahnen, der Kosten der Einhebung des Benützungsentgeltes sowie der angemessenen Verwaltungskosten überlassen.

(2) Die Kapitalgesellschaft nach Abs. 1 ist in der Form einer Aktiengesellschaft zu errichten

(Brenner Autobahn Aktiengesellschaft), deren Anteile bei einem Grundkapital bis zu 10 Millionen Schilling dem Bund mit 90 v. H. und dem Land Tirol mit 10 v. H. und bei einem Grundkapital über 10 Millionen Schilling dem Bund mit 75 v. H. und dem Land Tirol mit 25 v. H. vorbehalten bleiben. Die Satzung der Aktiengesellschaft und jede Satzungsänderung sowie die Bestellung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.“

3. Der § 3 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 6400 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 1000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Finanzoperation 30 Jahre nicht übersteigt;

- d) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$100 \times \left(\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen;

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- f) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Französischen Franken, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(3) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken,

- a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Finanzoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- b) jedoch nur insoweit, als durch die Prolongierungen die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird,
- c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und

- d) wenn die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit die im Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

(4) Bei der Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und lit. e sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(5) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(6) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(7) Wird der Bund aus der Haftung in Anspruch genommen oder leistet er zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung Zahlungen an die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft, so sind die Aufwendungen hierfür aus dem Ertrag der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten.“

4. Der § 3 a hat zu lauten:

„Die Forderung der Kapitalgesellschaft gegen den Bund auf Überlassung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 ist ab dem Kalenderjahr 1968 höchstens mit dem Betrag in die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaft einzustellen, den die Kapitalgesellschaft für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brennerautobahn und der Innentalautobahn von der Abzweigung Innsbruck/Anschlußstelle West bis Innsbruck/Anschlußstelle Süd sowie für die Kosten der Einhebung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 und zur Deckung angemessener Verwaltungskosten aufgewendet hat.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

hinsichtlich Art. I Z. 1, Z. 2, soweit sie sich auf § 2 Abs. 1 bezieht, und Z. 3, soweit sie sich auf § 3 Abs. 7 bezieht, der Bundesminister für Bauten und Technik,

hinsichtlich Art. I Z. 2, soweit sie sich auf § 2 Abs. 2 erster Satz bezieht, Z. 3, soweit sie sich

auf § 3 Abs. 1 bis 6 bezieht, und Z. 4, der Bundesminister für Finanzen und

hinsichtlich Art. I Z. 2, soweit sie sich auf § 2 Abs. 2 zweiter Satz bezieht, die Bundesregierung.

	Jonas	
Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Staribacher	Frühbauer
Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	

307. Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Umsatzsteuerrechtes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959, 170/1961, 92/1962, 168/1962, 57/1963, 83/1963, 133/1964, 188/1964, 290/1964, 214/1965, 148/1966, 44/1968, 57/1969, 113/1969, 241/1969, 405/1969, 371/1970 und 47/1971 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Z. 1 wird nach lit. b folgende lit. c eingefügt:

„c) die Einfuhr von Luftfahrzeugen, wenn diese während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Einfuhr im Liniendienst eingesetzt worden sind;“

2. Im § 4 Abs. 1 erhält die Z. 9 lit. f folgende Fassung:

„f) die Umsätze der Luftverkehrsunternehmen aus der Vermietung von Luftfahrzeugen, wenn diese im Liniendienst eingesetzt werden, sowie aus der Beförderung von Personen und Gegenständen mit Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr. Eine Beförderung im internationalen Verkehr im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Personen und Gegenstände vom Inland ins Ausland, vom Ausland ins Inland oder im Transitverkehr mit einer oder mehreren Zwischenlandungen auf österreichischen Flugplätzen durch das Bundesgebiet befördert werden.“

3. Im § 7 Abs. 2 Z. 1 ist die lit. c durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Das gleiche gilt für Lieferungen von Rohdruckbogen durch Drucker und von Einbänden durch Buchbinder, soweit die Rohdruckbogen und Einbände zur Herstellung der begünstigten Gegenstände bestimmt sind oder verwendet worden sind.“

4. Im § 17 Abs. 3 erhält die Z. 3 folgende Fassung:

„3. a) der Gegenstand darf durch das Inland nicht nur durchgeführt worden sein. Ist ein Gegenstand im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr aus dem Ausland in das Inland gelangt, der im Zeitpunkt der zollamtlichen Eingangsabfertigung ausländischen Ursprunges im Sinne des § 4 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 war, wird für die Wiederausfuhr des Gegenstandes oder die Ausfuhr eines Gegenstandes, dessen Bestandteil oder Zubehörteil der in das Inland gelangte Gegenstand geworden ist, die Ausfuhrvergütung gewährt, wenn der Wiederausfuhr oder Ausfuhr eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Inland vorangegangen ist und die Bemessungsgrundlage der Vergütung mindestens 150 v. H. des Erwerbspreises des im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr eingeführten Gegenstandes beträgt. Ist ein Gegenstand im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr aus dem Ausland in das Inland gelangt, der im Zeitpunkt der zollamtlichen Eingangsabfertigung inländischen Ursprunges im Sinne des § 4 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 war, darf für die Wiederausfuhr des Gegenstandes oder die Ausfuhr eines Gegenstandes, dessen Bestandteil oder Zubehörteil der in das Inland gelangte Gegenstand geworden ist, die Ausfuhrvergütung nicht gewährt werden, es sei denn, daß der eingeführte Gegenstand zum freien Verkehr abgefertigt worden ist,

b) ist ein Gegenstand aus dem inländischen freien Verkehr in eine Zollfreizone gelangt und durch den ersten Abnehmer entweder in der Zollfreizone oder im übrigen Zollgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden, wird für den nach der vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung unmittelbar in das Ausland verbrachten oder versendeten Gegenstand eine Ausfuhrvergütung gewährt, wenn die Bemessungsgrundlage der Vergütung mindestens 150 v. H. des Entgeltes für den in der Zollfreizone erworbenen Gegenstand beträgt;“

5. Im § 17 erhält Abs. 8 folgende Fassung:

„(8) Der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung beträgt

für Gegenstände der Gruppe 1	0'5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 2	1'5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 3	2'4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 4	3'4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 5	4'2 v. H. und
für Gegenstände der Gruppe 6	5 v. H.

der vollen Bemessungsgrundlage (Abs. 6).

In den Fällen des Abs. 3 Z. 3 lit. a zweiter Satz und Abs. 3 Z. 3 lit. b beträgt der Vergütungssatz

für Gegenstände der Gruppe 5 3'4 v. H. und für Gegenstände der Gruppe 6 4'2 v. H.

der vollen Bemessungsgrundlage (Abs. 6), wenn die Bemessungsgrundlage der Vergütung nicht mindestens 200 v. H. des nach Abs. 3 Z. 3 lit. a maßgeblichen Erwerbspreises oder des nach Abs. 3 Z. 3 lit. b maßgeblichen Entgeltes erreicht.

Die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage F bestimmt, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet. Wenn jedoch die Bestandteile eines Gegenstandes der Anlage F in zeitlich aufeinanderfolgenden Sendungen in das Ausland ausgeführt werden und diese Bestandteile gemäß Anlage F in andere Gruppen als der Gegenstand eingereiht sind, so ist — unbeschadet des gemäß Abs. 3 Z. 5 erforderlichen Tarifierungsnachweises — die Ausfuhrvergütung für die in das Ausland verbrachten oder versendeten Bestandteile nach jener Gruppe zu gewähren, die in der Anlage F für den Gegenstand vorgesehen ist, wenn der Antragsteller dies unter Nachweis der vorstehenden Voraussetzungen im Antrag (§ 16 Abs. 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 9) verlangt.

Die Bestimmung des Abs. 3 Z. 1, wonach für die Ausfuhr bestimmter Gegenstände keine Ausfuhrvergütung gewährt wird, bleibt unberührt.“

Artikel II

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 188/1964 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 241/1969 wird geändert wie folgt:

Im Artikel VII Abs. 3 werden die Worte „vor dem 1. Jänner 1972“ ersetzt durch die Worte „vor dem 1. Jänner 1973“.

Artikel III

(1) Die Bestimmung des Art. I Z. 1 ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarisches Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. Mai 1971 liegt.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 5 sind auf steuerbare und vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1971 bewirkt werden, anzuwenden.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Häuser Jonas Gratz

308. Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von US-Dollar 43,700.000 zu zeichnen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Häuser Jonas Gratz

309. Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds wird um 95 Millionen US-Dollar auf 270 Millionen US-Dollar erhöht. Der Erhöhungsbetrag ist spätestens am 15. Dezember 1971 einzuzahlen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, die gesamte Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds zu übernehmen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf künftige Quotenerhöhungen.

§ 2. (1) Die Oesterreichische Nationalbank wird ferner ermächtigt, alle aus der Mitgliedschaft der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank ist ermächtigt,

a) für eigene Rechnung den auf die Republik Österreich jeweils entfallenden Anteil am Reingewinn des Internationalen Währungsfonds gemäß Art. XII Abs. 6 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 105/1949, sowie an sonstigen vom Fonds zur Verteilung gelangenden Beträgen in Empfang zu nehmen;

b) im Sinne des Art. III Abs. 5 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds für jenen Teil der Quote, der auf Schilling lautet und vom Internationalen Währungsfonds nicht abberufen ist, unüber-

tragbare, unverzinsliche und bei Sicht zum Nennwert zahlbare eigene Verpflichtungsscheine auszustellen und dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung zu stellen.

(3) Hinsichtlich der von Österreich gemäß Art. XII Abs. 2 lit. a des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zu ernennenden Mitglieder des Gouverneursrates des Internationalen Währungsfonds steht der Oesterreichischen Nationalbank ein Vorschlagsrecht gegenüber der Bundesregierung zu. Die Bundesregierung ist bei ihrem gemäß Art. 67 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz an den Bundespräsidenten zu erstattenden Vorschlag an die Vorschläge der Oesterreichischen Nationalbank gebunden.

(4) Der von der Republik Österreich auf die österreichische Quote beim Internationalen Währungsfonds aus Budgetmitteln zur Verfügung gestellte Schillingbetrag ist dieser von der Oesterreichischen Nationalbank gutzubringen.

§ 3. (1) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, eine Forderung aus der Beteiligung beim Internationalen Währungsfonds als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) insoweit in ihre Aktiven einzustellen, als sie

- a) bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Republik Österreich auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74, und des Bundesgesetzes vom 27. Februar 1963, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 51, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1964 und BGBl. Nr. 158/1968 für Beitragsleistungen an den Internationalen Währungsfonds einen Kredit gewährt hat,
- b) der Republik Österreich nach § 2 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes Schillingbeträge gutgebracht hat und
- c) Goldmengen oder Schillingbeträge in Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 203, oder nach § 1 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung stellt.

(2) Gleichzeitig mit der Einstellung der Forderung gemäß Abs. 1 lit. a in die Aktiven der

Oesterreichischen Nationalbank vermindert sich deren Forderung gegen den Bundesschatz um den nach den Paritäten errechneten Gegenwert der von ihr auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1959 der Republik Österreich zum Erlag der österreichischen Quote beim Internationalen Währungsfonds zur Verfügung gestellten Goldmengen und Fremdwährungsbeträge und um die Schillingbeträge, in deren Höhe sie der Republik Österreich auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 51/1963 einen Kredit zur Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds begebenen Bundesschatzscheine gewährt hat.

§ 4. (1) Soweit jener Teil des Reingewinnes der Oesterreichischen Nationalbank, über dessen Verwendung die Generalversammlung gemäß § 69 Abs. 3, letzter Satz, des Nationalbankgesetzes 1955 in der geltenden Fassung zu beschließen hat, in einem Geschäftsjahr 100 Millionen Schilling nicht erreicht, leistet die Republik Österreich der Oesterreichischen Nationalbank für dieses Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe des hierauf fehlenden Betrages, höchstens jedoch 2% pro Jahr der von der Oesterreichischen Nationalbank aufgewendeten Beträge, für die sie gemäß § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zur Einstellung eines Deckungswertes in ihre Aktiven berechtigt ist. Diese Vergütung ist im Zeitpunkt der Gewinnabfuhr an die Republik Österreich fällig; der um diese Vergütung erhöhte Rest des Gewinnes unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung der Oesterreichischen Nationalbank. Der vorerwähnte Betrag von 100 Millionen Schilling verändert sich jeweils um jenen Hundertsatz, um den der zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres maßgebende Höchststrahmen für den Eskont von Bundesschatzscheinen nach § 41 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes von dem zum 30. Juni 1971 maßgebenden Höchststrahmen abweicht. Bei Berechnung der Vergütung bestimmt sich der Wert der zur Verfügung gestellten Goldmengen nach der Parität des Schillings zum Gold zur Zeit ihrer Übergabe an den Internationalen Währungsfonds.

(2) Sollte auf Grund einer Maßnahme gemäß Art. XV Abs. 3 oder gemäß Art. XVI Abs. 2 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds ein Verlust an dem gemäß § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in die Aktiven der Oesterreichischen Nationalbank eingestellten Deckungswert entstehen, ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, einen entsprechenden Betrag als Forderung gegen den Bundesschatz in ihre Aktiven einzustellen. Das gleiche gilt für Verluste, die der Oesterreichischen Nationalbank aus Maßnahmen gemäß Art. XXX oder gemäß Art. XXXI des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds erwachsen. Diese Forderungen sind im Sinne der Bestimmungen des

312. Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, mit dem das Fernsprechtetriebs-Investitionsgesetz geändert wird (Fernmeldeinvestitionsgesetz — FMIG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernsprechtetriebs-Investitionsgesetz, BGBl. Nr. 26/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 225/1967 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. in den Jahren 1964 bis 1972 zur Vollautomatisierung und Erweiterung des österreichischen Fernsprechnetzes einschließlich der Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten und Werkzeugen und der Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldedienst bei den hierfür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 11.260 Millionen Schilling zu vergeben, wovon 618 Millionen Schilling bereits im Bundesfinanzgesetz 1964 bei Kapitel 28 Titel 1 vorgesehen sind;
2. in den Jahren 1973 bis 1976 zur Erweiterung und Erneuerung des österreichischen Fernsprech-, Datenvermittlungs-, Fernschreib- und Funknetzes einschließlich der Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten und Werkzeugen und der Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldedienst bei den hierfür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 13.616 Millionen Schilling zu vergeben. Bei der Erweiterung und Erneuerung des Fernsprechnetzes ist im Interesse einer möglichst gleichen Behandlung aller Anschlußwerber auf die Förderung von Anschlußgemeinschaften im ländlichen Raum Bedacht zu nehmen und dabei den infrastrukturellen Bedürfnissen sowie der kostenmäßigen Situation beim Ortsnetzausbau besonderes Augenmerk zu widmen.“

2. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechtgebühren zu verwenden, die

in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1680 Millionen Schilling,

in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2000 Millionen Schilling,

im Jahre 1972 über den Betrag von 2500 Millionen Schilling,

im Jahre 1973 über den Betrag von 2700 Millionen Schilling,

im Jahre 1974 über den Betrag von 3000 Millionen Schilling,

im Jahre 1975 über den Betrag von 3300 Millionen Schilling

und ab dem Jahre 1976 über den Betrag von 3600 Millionen Schilling

hinaus anfallen.

Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleichhoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.“

3. Folgende Bestimmung wird als § 3 neu angefügt:

„§ 3. Die aus der Durchführung des Fernsprechtetriebs-Investitionsgesetzes (BGBl. Nr. 26/1964 in der Fassung BGBl. Nr. 225/1967) und aus diesem Bundesgesetz entstehenden rechtsverbindlichen Verpflichtungen des Bundes sind Verwaltungsschulden des Bundes.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beauftragt.

Häuser Jonas
Frühbauer

Gratz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.